



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

18.12.2024

Nr. 563

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Realsteuerhebesätze der Stadt Staßfurt (Hebesatzsatzung)**
- **Bekanntmachung über die Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt**
- **Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2022**
- **Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2023**
- **Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2024**
- **Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen im Jahr 2024**
- **Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Tarthun sowie Ladung zum Anhörungstermin gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Az.: 13 – 26 ASL 6.135**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates am 12.12.2024**
- **Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“**

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Realsteuerhebesätze der Stadt Staßfurt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. IS. 2294), der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 23.10.2024 vom Landtag beschlossenen Fassung sowie der §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Stadt Staßfurt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2025 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Staßfurt ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke (Nichtwohngrundstücke) 975 v. H. und
 - 1.3. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke (Wohngrundstücke) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 16.12.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Staßfurt vom 16.12.2024 wird der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 auf

430 v.H.

festgesetzt.

Damit kann für das Jahr 2025 auf die Erteilung von Gewerbesteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Staßfurt, den 16.12.2024

gez. René Zok (DS)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2022

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 die folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§1

Umlagesatz für 2022

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung wird für da jeweilige Kalenderjahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in einer

gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.

Der Umlagesatz für 2022 beträgt demnach:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz (€ / ha)	Erschwernisbeitragssatz (€ / ha)
„Untere Bode“	15,66	20,91
„Elbaue“	12,30	4,98
„Selke/Obere Bode“	10,78	0,00

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Staßfurt, den 28.11.2024

gez. René Zok (DS)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2023

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 die folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§1

Umlagesatz für 2023

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung wird für das jeweilige Kalenderjahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in

einer gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.

Der Umlagesatz für 2023 beträgt demnach:

**§2
Inkrafttreten**

Unterhaltungs- verband	Flächen- beitragssatz (€ / ha)	Erschwernis- beitragssatz (€ / ha)
„Untere Bode“	15,79	21,17
„Elbaue“	13,88	5,56
„Selke/Obere Bode“	12,00	0,00

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Staßfurt, den 28.11.2024

gez. René Zok
Bürgermeister (DS)

Bekanntmachung über die Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2024

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 die folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

Unterhaltungs- verband	Flächen- beitragssatz (€ / ha)	Erschwernis- beitragssatz (€ / ha)
„Untere Bode“	15,79	21,04
„Elbaue“	14,72	6,21
„Selke/Obere Bode“	12,00	0,00

**§1
Umlagesatz für 2024**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung wird für das jeweilige Kalenderjahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in einer gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.

Der Umlagesatz für 2024 beträgt demnach:

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 28.11.2024

gez. René Zok
Bürgermeister (DS)

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen im Jahr 2024

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen aus Anlass des Staßfurter Weihnachtsmarktes erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, den 22.12.2024 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den Kunden öffnen.

2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für

die Steinstraße in der Stadt Staßfurt

zugelassen.

3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2024 außer Kraft.

Staßfurt, 09.12.2024

gez. René Zok
Bürgermeister (DS)

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger

Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77) Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Dittfurt, Egel, Eilsleben, Erleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hadersleben, Hohe Börde, Hötenleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben zur Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer Folgendes verfügt:

1. Die Waldflächen bewaldet mit Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitete Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen. Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und

Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborckenkäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderer Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann. Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende

Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich

gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom

25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsförstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der

Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Tarthun sowie Ladung zum Anhörungstermin gem. § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), Az.: 13 – 26 ASL 6.135

Für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Tarthun (Verf.-Nr. ASL 135) ist der Flurbereinigungsplan aufgestellt und genehmigt worden. Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit **vom 17.03.2025 bis 26.03.2025 im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte**, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 128, während der Dienststunden aus.

Bei Bedarf wird unter der Rufnummer 03941/671-463 (Frau Leimberg) eine Terminvereinbarung erbeten. Der Flurbereinigungsplan kann auch **am 08.04.2025 und 09.04.2025, jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 10.04.2025 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Egel, Markt 18, 39435 Egel** eingesehen werden. Während dieser Zeit stehen Bedienstete des ALFF Mitte und des Ingenieur - und

Vermessungsbüros Wenck für Erläuterungen zur Verfügung.

Bei Bedarf wird unter der Rufnummer 03904/662520 (Frau Reß) eine Terminvereinbarung erbeten. Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan findet am **Donnerstag, den 10.04.2025 um 16.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Egel, Markt 18, 39435 Egel** statt. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können. Eine Teilnahme ist nicht notwendig, wenn kein Widerspruch vorgebracht werden soll.

Im Auftrag
gez. Anke Zwierzina

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates am 12.12.2024

Beschluss Nr. 0088/2024

Als Vorsitzende der Schiedsstelle Förderstedt wird für 5 Jahre gewählt:

Frau Anni Neitzke
Förderstedt
Athenslebener Weg 1
39443 Staßfurt

Beschluss Nr. 0089/2024

Als weitere Schiedsperson für die Schiedsstelle Förderstedt wird für 5 Jahre gewählt:

Frau Stefanie Truschkewitz
Förderstedt
Magdeburg- Leipziger- Str.138
39443 Staßfurt

Beschluss Nr. 0086/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die erste Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur.

Frau Luise Schubert wird als Vertreterin der Fraktion CDU im Ausschuss festgestellt.

Beschluss Nr. 0087/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt

- die Abberufung von Herrn Jonas Zelmer aus der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Staßfurt GmbH und

- die Entsendung von Frau Luise Schubert in die Gesellschafterversammlung der Technische Werke Staßfurt GmbH.

Beschluss Nr. 0071/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Staßfurt ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung).

Beschluss Nr. 0067/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Rappelkiste" in Staßfurt im OT Rathmannsdorf für das folgende Jahr ab August 2024.

Beschluss Nr. 0068/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern

in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita „Kinderland“ in Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024.

Beschluss Nr. 0069/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita „Bummi“ in Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024.

Beschluss Nr. 0066/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die im Antrag genannten Maßnahmen zur Belegung der Innenstadt umzusetzen bzw. ein Konzept in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren zu entwickeln.

Beschluss Nr. 0074/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die fortgeschriebene „Planung zur Attraktivierung des Albertinensees“ als künftige Grundlage zur planerischen und baulichen Umsetzung sowie der Prüfung und Beantragung von Fördermitteln.

Beschluss Nr. 0075/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Übertragung der Sportstätte „Sporthalle Atzendorf an den Verein ZLG Atzendorf e. V. mit Wirkung ab 01.01.2025. Der Verein betreibt die Sporthalle weiterhin als Vereinssporthalle. Die Betreibung der Sporthalle wird zwischen der Stadt Staßfurt und dem Verein entsprechend beigefügtem Vertrag geregelt. Der Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 0081/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, den fehlenden Bedarf an Hilfsarbeitern in der kommunalen Grünflächenpflege und zur Stadtreinigung der Stadt Staßfurt zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Prüfung soll an den Landkreis Salzlandkreis übermittelt werden, um die entsprechenden Hilfsarbeiter aus dem Kreis der Schutzsuchenden zu akquirieren und eine zeitnahe Umsetzung zu realisieren. Die somit verpflichteten Arbeitskräfte sollen dazu eingesetzt werden das Stadtbild der Stadt Staßfurt zu verbessern und gleichzeitig den Schutzsuchenden eine sinnvolle Möglichkeit zur Beschäftigung bieten.

Beschluss Nr. 0082/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Bürgermeister der Stadt Staßfurt zu beauftragen, legale Möglichkeiten für Graffiti-Künstler in der Stadt Staßfurt zu schaffen. Dazu sollen geeignete Flächen und Wände im öffentlichen Raum identifiziert werden und dem Stadtrat zur Freigabe bekannt gegeben werden, an denen Graffiti-Künstler ihre Kunstwerke legal anbringen können.

Beschluss Nr. 0076/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister zum Zweck der Sanierung, brandschutztechnischen Ertüchtigung und somit Bereitstellung von Horträumen zur Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder der Grundschule Löderburg Fördermittel zu beantragen. Aktuell aus dem Programm über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II) oder jedem anderen Förderprogramm, was gegebenenfalls zwischenzeitlich oder kurzfristig aufgelegt wird und passend ist, zu beantragen.

Beschluss Nr. 0077/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 266.541,96 € zur Deckung des Finanzbedarfs als Eigenmittel für die Sanierung und Ertüchtigung von Räumlichkeiten in der Grundschule Löderburg zum Zweck der Nutzung als Horträume für die Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder der Grundschule Löderburg im Haushaltsplan 2025. Die Eigenmittel werden aus der Zahlung der Investitionspauschale des Landes Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2025 für das Haushaltsjahr 2025 erbracht. Insofern steht dieser Betrag in Höhe von 266.541,96 € für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Beschluss Nr. 0070/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister zum Zweck der Gestaltung der beiden Kiesflächen am Luisenplatz zu wasserzügigen und insektenfreundlichen Bepflanzungen Fördermittel aus dem Klima III Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen – Anhalt oder jedem anderen Fördermittelangebot, was gegebenenfalls zwischenzeitlich oder kurzfristig aufgelegt wird und passend ist, zu beantragen.

Beschluss Nr. 0064/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 6.000,00 € zur Deckung des Finanzbedarfs als Eigenmittel für die Umgestaltung der Kiesflächen am Luisenplatz zur wasserzügigen und insektenfreundlichen Bepflanzung im Haushaltsplan 2025. Die benötigten Eigenmittel im Haushaltsplan 2025 in Höhe von 6.000,00 € werden aus der jährlichen Schlüsselzuweisung des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt. Insofern steht der Betrag in Höhe von 6.000,00 € für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Beschluss Nr. 0072/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Zok, und der Vorhabenträgerin e-wikom GmbH aus Berlin, vertreten durch Herrn Moritz von Scharfenberg und Herrn Denis-Mariel Kühn, aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen: Bebauungsplan Nr. 75/24 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Staßfurter Sattel/Braunschtes Kreuz“ in Staßfurt OT Löderburg sowie Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75/24.

Beschluss Nr. 0084/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“.

Beschluss Nr. 0085/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2025. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit den Erträgen von	
mit den Aufwendungen von	5.740,0 T€
mit einem Jahresergebnis von	0,0 T€
Im Vermögensplan mit Einnahmen (verfügbare Mittel) von	91,8 T€
mit Ausgaben (benötigte Mittel) von	91,8 T€
Es wird festgesetzt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf	0,0 T€
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50,0 T€
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Wirtschaftsjahres wird festgestellt auf	0,0 T€

Beschluss Nr. 0079/2024

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister im Rahmen des „Fach- und Hausarztprojekts Staßfurter Stipendiat“, welches mit dem Leitbildvorhaben beschlossen wurde, ein weiteres Stipendium in Höhe von 500,- € monatlich an Frau Susen Bothin, wohnhaft in Groß Börnecke, zu vergeben. Die Laufzeit des Stipendiums wird für die Dauer der Zeit der Weiterbildung zur Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, beginnend ab dem 01.01.2025, festgelegt. Das Stipendium endet mit dem Monat, in dem die Facharztprüfung positiv abgelegt wurde, spätestens jedoch am 30.06.2030. Das Stipendium ist auf maximal 27.000,- € begrenzt. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Bestätigung zum Führen des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mindestens 5 Jahre als dieser in Staßfurt im Bereich der ambulanten Versorgung in Vollzeit tätig zu werden. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend. Die finanziellen Voraussetzungen in den Haushalten ab 2025 sind dafür zu schaffen.

Beschluss Nr. 0090/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, zu den im Insolvenzverfahren der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH noch festzusetzenden Forderungssummen (ca.1 Mio. €) der Deutschen Kreditbank AG aus Bürgschaften von Darlehensverträgen der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH mit der Deutschen Kreditbank AG einen Vergleich zu schließen, der einen Verzicht der Deutschen Kreditbank AG auf mindestens 10 % der noch festzusetzenden Forderungssumme zum Inhalt hat.

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1, 128 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ vom 25.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.1998, der 2. Änderung vom 17.12.2001, der 3. Änderung vom 21.12.2009, der 4. Änderung vom 15.09.2011 und der 5. Änderung vom 19.01.2021 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ vom 25.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.1998, der 2. Änderung vom 17.12.2001, der 3. Änderung vom 21.12.2009, der 4. Änderung vom 15.09.2011 und der 5. Änderung vom 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

„3. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9a“

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Betriebsleiter entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR netto.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 150.000,00 EUR nicht übersteigt;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000,00 EUR netto;

- Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9b bis 12.“

4. § 7 Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.“

„(3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 16.12.2024

gez. René Zok
Bürgermeister (DS)

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos